



TAXEN UND TAXORDNUNG HEIME USTER

Gültig ab 1. Januar 2023

Noch nicht rechtskräftig

- 1. Stationärer Aufenthalt**
 - 1.1. Hotellerietaxe**
 - 1.2. Betreuungstaxe**
 - 1.3. Pflorgetaxe**
- 2. Pauschal verrechnete Zusatzkosten, Akontozahlung**
- 3. Befristeter stationärer Aufenthalt**
- 4. Individuelle Verrechnungen**
- 5. Tagesaufenthalte & Übernachtungen**
- 6. Wichtige Vertragsbestimmungen**



1. Stationärer Aufenthalt

1.1. Hotellerietaxe pro Person und Tag in Franken

Pflegezentren Dietenrain und Im Grund	Doppelzimmer	147.–
	Einzelzimmer	182.– bis 184.–
Altersheim Im Grund	Einzelzimmer	172.– bis 182.–
	Abzug bei Doppelbelegung	minus 35.–
Wohnheim Im Grund	1-Zimmer-Wohnung in Einzelbelegung	132.–
	2-Zimmer-Wohnung in Doppelbelegung	122.–
	2-Zimmer-Wohnung in Einzelbelegung	192.–

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer bzw. in der Wohnung. Teilmöblierung der Zimmer. Ausnahme: keine Möblierung im Wohnheim Im Grund
- Telefonanschluss, Fernsehanschluss Basis TV UPC mit 80 Sendern
- Vollpension gemäss Menüplan und Verpflegungskonzept, inklusive Diäten und Schonkost. Getränke auf der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch, Mineralwasser nature
- Bett- und Frottiertwäsche. Service private Wäsche ohne chemische Reinigung. Reinigung Zimmer inklusive Nasszelle; periodische Grund- und Fensterreinigung

Sach- und Haftpflichtversicherung der Bewohnerinnen und Bewohner gemäss aktuell geltender Versicherungspolice.

1.2. Betreuungstaxe pro Person und Tag in Franken

Wohnheim Im Grund	35.–
Pflegezentren Dietenrain und Im Grund, Altersheim Im Grund	50.–
Geschützte Demenz-Abteilung / Gerontopsychiatrische Betreuung	75.–

Mit der Betreuungstaxe werden jene Leistungen abgegolten, die nicht direkt die Hotellerie oder die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) geregelten Pflegeleistungen betreffen. Dazu gehören unter anderem folgende Leistungen:

- Beratungen während des Heimaufenthaltes
- Angebote der Aktivierung, Anlässe und Veranstaltungen
- Ausflüge und Exkursionen
- Unterstützung durch die Administration (Post, Auskünfte, Taxibestellungen, Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung, etc.)
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm
- Beratungen und Gespräche mit Angehörigen oder Dritten. Koordination der Schnittstellen zwischen Bewohnenden und zusätzliche in die Betreuung involvierten Dienste



1.3. **Pflege**taxe pro Person und Tag in Franken

Pflege- Stufe	Pflege- Minuten	Anteil BewohnerIn	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	total
Stufe 1	1-20	7.88	9.60	0	17.48
Stufe 2	21-40	23.00	19.20	8.60	50.80
Stufe 3	41-60	23.00	28.80	32.30	84.10
Stufe 4	61-80	23.00	38.40	56.00	117.40
Stufe 5	81-100.	23.00	48.00	79.65	150.65
Stufe 6	101-120.	23.00	57.60	103.35	183.95
Stufe 7	121-140	23.00	67.20	127.05	217.25
Stufe 8	141-160.	23.00	76.80	150.75	250.55
Stufe 9	161-180	23.00	86.40	174.45	283.85
Stufe 10	181-200	23.00	96.00	198.15	317.15
Stufe 11	201-220	23.00	105.60	221.85	350.45
Stufe 12	ab 221	23.00	115.20	245.55	383.75

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem BESA-System (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst. Spätestens ein Monat nach Eintritt erfolgt die definitive Einstufung, die danach zweimal jährlich überprüft wird.

Ein vorübergehender, zusätzlicher Pflegeaufwand bleibt bis ca. eine Woche ohne Auswirkung auf die BESA-Einstufung. Bei einer länger andauernden Veränderung der Pflegebedürftigkeit wird die Einstufung angepasst.

2. **Pauschal verrechnete Zusatzkosten, Akontozahlung**

- Eintrittspauschale von 300 Franken für den administrativen Aufwand beim Eintritt in einen stationären Aufenthalt. Die Pauschale wird pro Person innerhalb eines Kalenderjahres maximal einmal erhoben.
- Für die ersten 30 Tage eines stationären Aufenthalts wird ein Zuschlag von 30 Franken pro Tag verrechnet, um den betreuenden Mehraufwand der ersten Aufenthaltsphase abzudecken.
- Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung von 400 Franken bei einem Aufenthalt von mehr als 30 Tagen.
- Bei einem stationären Aufenthalt wird 30 Tage nach Eintritt eine Akontozahlung von 6'000 Franken fällig. Die Akontozahlung wird nicht verzinst und beim Austritt auf der letzten Rechnung gutgeschrieben.
- Bei stationären Aufenthalten von weniger als 30 Tagen wird eine Akontozahlung von 200 Franken pro Tag fällig.



3. **Befristeter stationärer Aufenthalt**

Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und bedarf einer ärztlichen Verordnung.

Es wird keine Einstufung des Pflegegrades vorgenommen. Die Pflegekosten werden der Krankenkasse und der Gemeinde pauschal nach kantonalen Vorgaben und Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und dem Branchenverband CURAVIVA in Rechnung gestellt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner zahlen keine Pfl egetaxen. Ansonsten gelten die gleichen Taxen wie für den dauerhaften Aufenthalt.

Ferienaufenthalte

Ein Ferienaufenthalt kann flexibel nach Bedarf und Verfügbarkeit der Ferienzimmer festgelegt werden.

Es gelten die gleichen Taxen wie für den dauerhaften Aufenthalt inklusiv Zuschlag für die ersten 30 Tage und Eintrittspauschale. Die Austrittspauschale gilt erst ab einem Aufenthalt von 30 aufeinanderfolgenden Tagen.

Temporäre Aufenthalte

Für den temporären Aufenthalt in der Abteilung Oase gilt ein Richtwert von maximal drei Monaten. Wenn sich der Wunsch für einen längeren Aufenthalt zeigt, wird der Wechsel in eine Langzeit-Pflegeabteilung geprüft.

Es gelten die gleichen Taxen wie für den dauerhaften Aufenthalt inklusive Zuschlag für die ersten 30 Tage und Eintrittspauschale. Die Austrittspauschale gilt erst ab einem Aufenthalt von 30 aufeinanderfolgenden Tagen.

4. **Individuelle Verrechnungen**

- Individuelle Aufträge an Technischen Dienst oder Hauswirtschaft oder für Begleitservice bei Auswärtsterminen 75 Franken pro Stunde
- Fahrspesen bei Transporten mit Heimfahrzeug 1 Franken pro km
- Parkplatz E-Mobil 20 Franken pro Monat
- Weiterleitung persönliche Post 10 Franken pro Monat
- Schlüsselverlust 50 Franken pro Schlüssel

Folgende Dienstleistungen werden individuell weiterverrechnet:

- Speisen und Getränke à la carte gemäss der Restaurant - Preisliste
- Coiffeure- oder Nagelpflegeleistungen gemäss den Preisen der externen Dienstleisterinnen
- Gebühren für Telefongespräche



- Taschengeldbezüge gemäss Vereinbarung
- Flicker der Privatwäsche durch die Hauswirtschaft gemäss Stundenaufwand
- Spezielle Menüwünsche ausserhalb des regulären Menüplans gemäss Preisliste
- Weitere Aufwendungen, welche nicht in den Hotellerie-, Betreuungs- respektive Pflorgetaxen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet

Übernachtung von Angehörigen inklusive Frühstück für maximal fünf Nächte:

- im Bewohnerzimmer und mit Notbett 30 Franken pro Nacht
- in separatem Zimmer falls verfügbar 80 Franken pro Nacht

5. Tagesaufenthalte & Übernachtungen

Die Taxen gelten für einzelne Tages- oder Nachtaufenthalte von maximal 24 aufeinander folgenden Stunden.

Aufenthalt ganzer Tag	140 Franken
Aufenthalt halber Tag	90 Franken
Aufenthalt Nacht	110 Franken

In der Taxe enthalten sind die Aufwendungen für Aufenthalt, Aktivierungsangebote, Verpflegung sowie alle weiteren Nicht-KVG-pflichtigen Leistungen der Betreuung.

Der Beitrag der Gäste an die Pflegekosten beträgt pro Tag maximal 23 Franken (Vergleiche unter 1.3. Pflorgetaxen)

Es wird weder eine Eintritts- noch eine Austrittspauschale erhoben.

Gäste mit Wohnsitz in Uster erhalten eine Vergünstigung in Form eines Subjektbeitrags der Stadt Uster:

Reduktion für Gäste mit Wohnsitz in Uster ganztägiger Aufenthalt	minus 30 Franken
Reduktion für Gäste mit Wohnsitz in Uster halbtägiger Aufenthalt oder Nacht	minus 15 Franken

Es wird eine Akontozahlung erhoben, die wie folgt berechnet wird: Zahl der pro Monat vereinbarten Tagesaufenthalte bzw. Übernachtungen mal 200 Franken.

6. Wichtige Vertragsbestimmungen

Pensionsvertrag

Die Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Heime Uster und Bewohnerin / Bewohner bzw. rechtmässiger Vertretung geregelt.

Für die Tagesaufenthalte und Übernachtungen wird ein eigener Vertrag ausgestellt.



Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrags

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Heimeintritt, wird für den geleisteten Aufwand eine Entschädigung in der Höhe von fünf Tagesansätzen der Hotellerietaxe und eine Administrativgebühr von 200 Franken verrechnet. Die Regelung gilt nicht, wenn der Nichteintritt nicht selbst verschuldet ist, zum Beispiel bei Spitalaufenthalt oder Todesfall.

Bei vereinbarten Ferienaufenthalten, die nicht wahrgenommen werden, wird eine Entschädigung in Rechnung gestellt, die der Hotellerietaxe von zwei Tagen entspricht.

Bei Tagesaufenthalten und Übernachtungen wird bei vereinbarten, aber nicht wahrgenommenen Aufenthalten eine Entschädigung in Rechnung gestellt, die der Taxe von maximal zwei Tagen entspricht.

Die An- und Abmeldefristen und weitere Details sind im Pensionsvertrag oder im Vertrag für Tagesaufenthalte und Übernachtungen geregelt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen, grundsätzlich per Lastschriftenverfahren. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, können die Heime Uster einen Verzugszins von 5% verrechnen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20 Franken erhoben.

Taxreduktion bei Abwesenheit

Ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner während eines Spitalaufenthalts oder aus anderen Gründen vorübergehend abwesend, so wird bei allen stationären Aufenthalten ab dem zweiten Tag für die Zeit der Abwesenheit nur die Hotellerietaxe verrechnet, abzüglich eines Pauschalbetrages von 15 Franken wegen der entfallenden Verpflegung und Reinigung.

Falls die Abwesenheit in die ersten 30 Tage fällt, wird während der Abwesenheitstage der Zuschlag für die erste Aufenthaltsphase nicht verrechnet. Der Abreise- und der Anreisetag zählen nicht als Abwesenheitstage.

Bei einem vorübergehenden Wechsel vom Wohnheim in das Pflegezentrum, bei dem die Wohnung nicht aufgelöst wird, werden die Hotellerietaxe für die Wohnung sowie die Hotellerietaxe für das Zimmer im Pflegezentrum in Rechnung gestellt, abzüglich eines Pauschalbetrags, da Verpflegung und Reinigungsaufwand nicht doppelt anfallen. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe werden nur einmal verrechnet.

Ein- und Austrittstag

Der Ein- und der Austrittstag gelten als Anwesenheitstage. An beiden Tagen werden Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe voll verrechnet.

Zimmerwechsel

Erfolgt ein Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch, wird die Hotellerietaxe (abzüglich eines Pauschalbetrags wegen der entfallenden Verpflegung und Reinigung) für das bisherige



Zimmer solange weiterverrechnet, bis es geräumt ist. Ausserdem wird die Schlussreinigung für das bisherige Zimmer in Rechnung gestellt.

Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, welche bestätigt, dass der Gemeindeanteil gemäss den Pflorgetaxen des Kantons Zürich übernommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Wird die Kostengutsprache entzogen und damit die Kosten der Heime Uster nicht mehr gedeckt, können die Heime Uster der Bewohnerin bzw. dem Bewohner mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende künden.

Kündigung / Austritt

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist für unbefristet abgeschlossene Verträge beträgt für alle Angebote fünf Tage. Verträge, die nur für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurden, enden automatisch per Enddatum der Befristung. Das Zimmer sollte nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. des Befristungsenddatums geräumt sein.

Im Todesfall wird die Hotellerietaxe während drei Tagen weiterverrechnet. Das Zimmer sollte spätestens am dritten Tag geräumt werden.

Die Hotellerietaxe wird abzüglich der Pauschalbeträge für die entfallende Verpflegung und für die Reinigung in jedem Fall bis zum Tag der Zimmerräumung in Rechnung gestellt.

Kündigung durch die Heime Uster

Die Geschäftsleitung der Heime Uster kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende künden, wenn das Zusammenleben im Betrieb gestört ist, die finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verlegung in eine andere Institution erfolgen muss.

Abweichende Regelungen / Härtefälle

Liegen aussergewöhnliche Gründe oder ein finanzieller Härtefall vor, kann bei der Gesamtleitung der Heime Uster auf schriftlichem Weg ein Antrag gestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende «Taxen und Taxordnung Heime Uster» richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.



Beschwerden, Rechtsmittel

Gegen die durch den Stadtrat am 15. November 2022 beschlossene «Taxen und Taxordnung Heime Uster» kann bis am 23. Dezember 2022 beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss schriftlich in dreifacher Ausführung eingereicht werden und einen Antrag sowie eine Begründung des Antrags enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uster.

Inkrafttreten

Die «Taxen und Taxordnung Heime Uster» treten mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 15. November 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft.